



Hochschule  
für Musik und Theater  
Hannover

# **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

**Hannover, 01. Oktober 2007**

**Nr. 02 / 2007**

## **Inhalt:**

### **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik  
und Theater Hannover  
Emmichplatz 1  
30175 Hannover

# Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### **Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und der Künste und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerisch und wissenschaftlich zu arbeiten sowie künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 2

#### **Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Schauspieler" oder "Diplom-Schauspielerin". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

### § 3

#### **Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium Schauspiel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

Das Studium gliedert sich in

- a) ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt.
- b) ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 245,75 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 103,75 und auf das Hauptstudium 142 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären

in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### ***Prüfungsausschuss***

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Hochschulleitung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5**

### ***Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer***

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(4) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(5) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 4 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(7) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 6**

### ***Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen***

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dies gilt auch für Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der

Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist gemäß näherer Bestimmung des Zweiten bis Vierten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite bis vierte Teil nichts weiteres oder abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

a) mindestens zwei Semester an der Hochschule für Musik und Theater Hannover studiert hat,  
– bei der Meldung zur Diplomprüfung davon mindestens ein Semester nach Ablegung der Diplomvorprüfung – und

b) nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes ein ordnungsgemäßes Studium, sowie

c) die nach Anlage 2 bzw. Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten bis vierten Teil beizufügen:

a) Nachweise nach Absatz 2,

b) Nachweis über nach § 6 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,

c) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,

d) ggf. Vorschläge von Rollen als Prüfungsgegenstand.

Ist es nicht möglich, eine nach b) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **§ 8**

### ***Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen***

(1) Soweit der zweite bis vierte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus der künstlerischen Prüfung, der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des zweiten bis vierten Teils abgelegt werden:

a) künstlerische Prüfung (Abs. 3),

b) mündliche Prüfung (Abs. 5).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen künstlerische Werke zu schaffen oder zu interpretieren, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Im Falle einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In der künstlerischen Prüfung, die als Einzel- oder als Ensemblearbeit erbracht werden kann, sollen die Studierenden künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen innerhalb eines selbständig (ggf. mit fachlicher Begleitung) erarbeiteten Projektes nachweisen.

(4) Die Diplomarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie kann auch als Gruppenarbeit geleistet werden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend).

(5) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studienganges zu behandeln und zu seiner künstlerischen Arbeit und deren Ergebnis Stellung zu nehmen. Die mündliche Prüfung findet vor mindestens 2 Prüfenden (Kollegialprüfung) statt oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie kann unter Einhaltung dieser Voraussetzung auch im Rahmen eines Kolloquiums durchgeführt werden.

(6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der künstlerischen und der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die Diplomarbeit fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

(8) Die wesentlichen Gegenstände der künstlerischen und der mündlichen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer in zumutbarem Umfang bei mündlichen Prüfungen zuzulassen (§ 8 Abs. 5). Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

c) die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "*nicht ausreichend*" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "*nicht ausreichend*" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird der Abgabetermin der Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "*nicht ausreichend*" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung unter der Berücksichtigung der Krankheitsdauer hinausgeschoben werden.

## **§ 11**

### ***Wiederholung von Fachprüfungen***

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung als "nicht bestanden" bewertet, oder gilt sie als nicht bestanden, und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) In der Diplomprüfung ist eine zweite Wiederholung nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzwecks nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist und das Studium nicht fortgesetzt werden kann.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In demselben Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

## **§ 12**

### ***Zeugnisse und Bescheinigungen***

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung

enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### **§ 13**

#### ***Zusatzprüfungen***

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 14**

#### ***Ungültigkeit der Prüfung***

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 15**

#### ***Einsicht in die Prüfungsakte***

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 16**

### ***Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses***

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **§ 17**

### ***Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren***

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Senat über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil

### Diplomvorprüfung

#### **§ 18**

##### ***Art und Umfang der Fachprüfungen***

- (1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des dritten Semesters abgelegt.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

#### **§ 19**

##### ***Zulassung***

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden

#### **§ 20**

##### ***Bewertung***

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer mit "bestanden" bewertet.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist "bestanden", wenn sämtliche Fachprüfungen mit "bestanden" bewertet worden sind.

## Dritter Teil

### Diplomprüfung

#### **§ 21**

##### ***Art und Umfang***

Die Diplomprüfung besteht aus

- 1.) der künstlerischen Prüfung
  - a) Repertoire,
  - b) Projekt.
- 2.) der Diplomarbeit
- 3.) dem Kolloquium

#### **§ 22**

##### ***Künstlerische Prüfung***

(1) In der künstlerischen Prüfung liegt besonderes Gewicht auf der Beurteilung der künstlerischen Persönlichkeit der Studentin / des Studenten.

(2) Im Projekt soll die Studentin / der Student nachweisen, dass sie /er fachbezogen, konzeptionell und kooperativ an der Planung und Entwicklung einer Theateraufführung mitarbeiten kann. Deren öffentliche Vorstellung dient dem Nachweis, dass sie /er die in der Anlage 4 genannten darstellerischen Grundlagen und handwerklichen Mittel beherrscht und in die Darstellung integrieren kann.

(3) Das Projekt wird in der Regel als Gruppenprüfung im Verlauf des achten Semesters durchgeführt. Es sollen mindestens drei öffentliche Aufführungen als Veranstaltungen der Hochschule stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission der Prüfungsausschuss.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann eine Mitwirkung in einer externen Theaterproduktion als Teil der künstlerischen Prüfung anerkannt werden, falls sie eine gleichwertige Leistung darstellt. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Bewertung einer solchen Prüfungsleistung anhand eines audio-visuellen Mediums (Film, TV, Video) vorgenommen werden kann.

(5) Die Fachprüfung Repertoire soll in Auswahl und Ausführung der jeweiligen Vorsprechrolle die schauspielerische Qualität und Eigenart der Studentin / des Studenten deutlich machen. Sie erfolgt durch öffentliches Vorspielen von mindestens drei stilistisch unterschiedlichen Rollenausschnitten und findet in der Regel zu Beginn des siebten Semesters statt.

(6) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

#### **§ 23**

##### ***Diplomarbeit***

(1) Die Diplomarbeit kann in Form einer Einzel- oder einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss innerhalb einer Gruppenarbeit auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Studiengangs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied des Studiengangs ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs.1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des Studiengangs Schauspieler sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in Verbindung mit einer anderen Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 27 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

## **§ 24**

### ***Wiederholung der Diplomarbeit***

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### ***Kolloquium***

(1) Das Kolloquium ist abschließender Bestandteil der Diplomprüfung und findet spätestens vor Beendigung der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters in der Regel als Gruppenprüfung statt.

(2) Im Kolloquium hat die Studentin / der Student nachzuweisen, dass sie/er die theoretischen und soziokulturellen Zusammenhänge ihres /seines zukünftigen beruflichen Tätigkeitsfeldes überblicken und selbständige künstlerische Entscheidungen treffen kann. Ausgangsthema für das Kolloquium ist die Arbeit an dem Projekt (Theaterproduktion) sowie die öffentlichen Aufführungen.

## **§ 26**

### **Zulassung**

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung. Der Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsteil („Repertoire“) muss spätestens zum Ende des 6. Studiensemesters erfolgen. Er kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.
- (2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus.
- (3) Dem Antrag sind neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 Vorschläge für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, und ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (4) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese Zulassung setzt voraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

## **§ 27**

### **Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

<b>1</b> = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
<b>2</b> = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
<b>3</b> = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
<b>4</b> = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
<b>5</b> = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "*ausreichend*" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "*ausreichend*" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der/des Geprüften ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen.

(4) Die Endbenotung wird bewertet als

<i>sehr gut</i>	bei einem Durchschnitt bis 1,5
<i>gut</i>	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
<i>befriedigend</i>	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
<i>ausreichend</i>	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
<i>nicht ausreichend</i>	bei einem Durchschnitt über 4,0.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "*ausreichend*" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 28**

### ***Gesamtergebnis der Prüfung***

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 21 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Prüfungsnoten. Dieser Durchschnitt ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für das Projekt (Theaterproduktion), den Noten für die Fachprüfung "Repertoire" und der Note für die Diplomarbeit.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "*nicht ausreichend*" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Vierter Teil

### Schlussvorschriften

#### **§ 29**

##### ***Inkrafttreten***

Diese Ordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 19. Februar 2002 tritt außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 2)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND THEATER HANNOVER

**DIPLOMURKUNDE**

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \*) .....,  
geb. am ..... in .....,  
den Hochschulgrad

***Diplom-Schauspieler/in \*)***

nachdem sie/er \*) die Diplomprüfung  
im Studiengang Schauspiel  
am ..... bestanden hat.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(*Siegel*)

.....  
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

---

\*) Zutreffendes einsetzen.

## Anlage 2

(zu § 19)

### **Prüfungsanforderungen (Diplomvorprüfung)**

#### **1.) allgemeine Anforderungen:**

Für die Diplomvorprüfung sind Fachprüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

a) Szenisches Spiel und Darstellung	14	SWS
b) Bewegung	24,5	SWS
c) Sprecherziehung	9	SWS
d) Theatergeschichte / Theatertheorie	9,5	SWS

#### **2.) besondere Anforderungen:**

a) Im Fach "Szenisches Spiel und Darstellung" sollen im Vorspielen folgende darstellerische Grundlagen zu erkennen sein:

- szenisch-phantasievoller Umgang mit sprachlichen und körperlichen Ausdrucksmitteln,
- Sensibilität für Situation und Atmosphäre
- situatives Spiel und Partnerbezug,
- zielgerichtetes Führen einer Figur,
- Bewußtsein für Konflikte und widersprüchliches Handeln einer Figur
- Wiederholbarkeit szenischer Vorgänge
- Konzentrationsfähigkeit und Bühnenpräsenz
- die Fähigkeit, Einsichten in historisch-kulturelle und psychosoziale Bedingtheiten von Figur und Situation für die Darstellung nutzbar zu machen.

b) Im Fach "Bewegung" sollen in improvisierten Etüden oder innerhalb einer Trainingseinheit folgende Grundlagen zu erkennen sein:

##### Bewusstheit

- von persönlicher Körperhaltung,
- von Grundspannung und Mitte
- des Prinzips von Spannung und Entspannung
- motorischen, sensorischen und rhythmischen Ausdrucks
- unmittelbaren Körperausdrucks

c) Im Fach "Sprecherziehung" sollen durch die Darbietung von Texten oder innerhalb einer sprachgestalterischen Improvisation folgende Grundlagen zu erkennen sein:

- Gelöste, natürliche, physiologisch richtige Atem- und Stimmführung
- Überwindung sprecherischer Mängel, deutsche Hochlautung
- Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit der Stimme
- Bewusstheit von Sprach- und Stilebenen
- Fähigkeit zur persönlichen Aneignung und Wiedergabe literarischer Texte
- Bewusstheit für den Sprechgestus und seine Integration in szenisches Handeln

d) Im Fach "Theatergeschichte / Theatertheorie" soll die Fähigkeit zu erkennen sein, mit einem vorgegebenen Thema des Faches eigenständig umzugehen und persönliche Denkansätze zu entwickeln.

### ***Durchführung der Fachprüfungen***

(1) Die Fachprüfung szenisches Spiel und Darstellung erfolgt im Rahmen eines Vorspiels von Szenen aus der Theaterliteratur und / oder selbsterarbeiteter Vorlagen.

(2) Die Prüfung im Fach Bewegung erfolgt im Rahmen erarbeiteter oder improvisierter Etüden oder innerhalb einer Trainingseinheit.

(3) Die Prüfung im Fach Sprecherziehung erfolgt im Rahmen einer Darbietung literarischer Texte oder innerhalb einer Trainingseinheit.

(4) Die Fachprüfungen "Bewegung" und "Sprecherziehung" können Bestandteil der Fachprüfung "Szenisches Spiel und Darstellung" sein und innerhalb dieser Fachprüfung bewertet werden.

(5) Die Prüfung im Fach "Theatertheorie /Theatergeschichte" erfolgt als Kolloquium. Die Prüfung kann auch als Einzelprüfung anhand eines Referates durchgeführt werden.

**Anlage 3**

(zu §13 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover

**ZEUGNIS ÜBER DIE DIPLOMVORPRÜFUNG/DIPLOMPRÜFUNG \*)**

Frau/Herr \*) .....

geboren am .....

hat die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung \*) im Studiengang Schauspiel

mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*\*)

Fachprüfungen:

Pflichtfächer:	Beurteilungen: **)
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Diplomarbeit / Diplomarbeit mit  
Kolloquium über das Thema \*).....

..... , den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 4**  
(zu § 21)

**Prüfungsanforderungen (Diplomprüfung)**

**Künstlerische Prüfung**

a) Projekt

25 SWS

Im Projekt (Theaterproduktion) soll die Studentin / der Student nachweisen, dass sie / er die Prüfungsanforderungen des Vordiploms in den Fächern "Szenisches Spiel", "Bewegung" und "Sprecherziehung" zu einer professionellen Verfügbarkeit weiterentwickelt hat.

Darüber hinaus werden besonders gefordert:

- Auseinandersetzung mit einem vorgegebenem Text und seiner Bedeutung in seinem soziokulturellen Zusammenhang
- Verständnis für die wechselseitige Bedingtheit von Stückinhalt und Rolle
- Rollenanalyse
- Textanalyse hinsichtlich der Rollengestaltung
- Verdichtung und Akzentuierung des gefundenen Rollenmaterials zu einem eigenständigen Entwurf einer Bühnenfigur.
- Umsetzung von konzeptionellen Vorgaben in die eigenständige Gestaltung einer Bühnenfigur
- Erhebung des vorgegebenen Rollentextes und des gefundenen Rollenmaterials in der verkörperten Bühnenfigur auf ein Niveau sinnlicher Wahrnehmbarkeit
- Behauptung und Rechtfertigung der eigenen Bühnenfigur in ihrer Beziehung zu anderen Bühnenfiguren
- Offenheit, Neugier, Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein im szenischen Handeln mit Partnern.

b) Repertoire

21 SWS

- Eigenständige, konzeptionelle Auseinandersetzung mit Text und Bühnenfigur
- Sprachlich/stimmliche und gestisch/körperliche Führung einer Bühnenfigur und deren situative und nuancierte Gestaltung (mit oder ohne Partner)
- Bewältigung und Gestaltung von Herausforderungen extremer Bühnenfiguren und/oder extremer szenischer Situationen.
- Einlassen auf Bühnenfiguren aus Werken unterschiedlicher Epochen, und Erforschung der jeweiligen kultur-historischen Hintergründe mit dem Ziel einer persönlichen und differenzierten Gestaltung der Bühnenfigur.